



Datum: 12.11.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: I	Amt: Dez. I	Sachbearb.: Herr König
----------------	----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter: Finanzabteilung	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
--------------------------------------	---------------	----------	---	----	-----

TOP: Gründung eines kommunalen Unternehmens und Beteiligung an einem Unternehmensverbund mit einem Unternehmen der Energiewirtschaft zu Erzeugung regenerativer Energien

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, sich an der gemeinsamen kommunalen Gesellschaft zur Errichtung von Anlagen der Energiewirtschaft nicht zu beteiligen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit den Vorlagen X/1007 und X/1015 wurde umfänglich das Modell der Gründung und Beteiligung an einer kommunalen Gesellschaft der Energiewirtschaft vorgestellt. Der Sachverhalt wurde zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen mit dem Ziel, bis zum Jahresende eine Entscheidung herbeizuführen.

Zwischenzeitlich zeichnet sich ab, dass sich neben dem Hochsauerlandkreis sieben Städte und Gemeinden an der Gesellschaft beteiligen werden, während davon auszugehen ist, dass sich vier, jedenfalls zurzeit, nicht an der Gesellschaft beteiligen werden. Zusätzlich hat eine Stadt außerhalb des Kreisgebiets ihr Interesse an einer Beteiligung bekundet.

Tenor der oben genannten Vorlagen aus August 2024 war das Angebot einer finanziellen Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg der durch eine gemeinsam von RWE und den Kommunen getragene Gesellschaft errichteten und betriebenen Windkraftanlage im Kreisgebiet. Neben Anlagen auf gemeindlichen Flächen sind insbesondere auch Anlagen einbezogen, die auf Flächen privater Dritter entstehen könnten.

Als Mitgesellschafter besteht zudem die Erwartung, im gewissen Rahmen auf den Ausbau der Windkraft Einfluss nehmen zu können.

Zu dem erwarteten finanziellen Erfolg der Gesellschaft hatte es noch einige Nachfragen gegeben, die seitens des Geschäftsführers der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises als planungsführende Stelle noch beantwortet werden. Diese betrafen insbesondere die Rückbauverpflichtung und die dafür zu bildende Rückstellung wie auch Fragen zur weiteren Entwicklung des EEG. Auch sollten die erwarteten Zahlungsströme sowohl der Erfolgs- als auch der Liquiditätsrechnung zum besseren Verständnis vorgelegt werden.

Planungsrechtlich läuft aktuell das Beteiligungsverfahren zur 19. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, die TA Soest/Hochsauerlandkreis - Ausweisung von Windenergiegebieten (WEB). Nach derzeitigem Zeitplan ist davon auszugehen, dass nach Abschluss dieses Beteiligungsverfahrens der Regionalrat den Entwurf des Regionalplanes Ende März als Regionalplanung beschließt.

Rechtlich hat dies zur Folge, dass mit Inkrafttreten Windenergieanlagen nur in den ausgewiesenen WEB als privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden dürfen. Außerhalb richtet sich das Genehmigungsprocedere nach den Vorschriften für sonstige Anlagen im Außenbereich. Einem solchen Vorhaben stehen regelmäßig gravierende sonstige öffentliche Belange entgegen, so dass zumindest nach bisheriger Lesart die Errichtung einer Windkraftanlage sehr schwierig bis ausgeschlossen sein dürfte.

Wenngleich nach wie vor erhebliche Vorbehalte zur Planung der WEB spürbar waren, bestand gleichwohl der Eindruck, sich mit dem Entwurf des Regionalplans und den ausgewiesenen WEB letztlich arrangieren zu können.

Damit die Planung durch laufende Genehmigungsanträge nicht unterlaufen wird, hat der Landesgesetzgeber mit § 36.3 Landesplanungsgesetz den beteiligten Behörden ein Instrument an die Hand gegeben, Bauanträge auf Flächen außerhalb der WEB bis zur Rechtskraft des Regionalplanes zurückzustellen, um über diese dann nach neuem Recht entscheiden zu können.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Beschluss aus Ende September erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens geäußert. Infolgedessen gehen die Genehmigungsbehörden davon aus, über alle eingehenden Anträge bis zum Inkrafttreten des Regionalplanes nach derzeitigem Recht entscheiden zu müssen.

Im Vorlauf zu einem endgültigen Bauantrag besteht die Möglichkeit über eine Bauvoranfrage die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung richtet sich ebenfalls nach dem derzeit gültigen Recht – im Rahmen der Privileierung von Windenergieanlagen ist regelmäßig ein positiver Vorbescheid auch für Flächen außerhalb der WEB zu erwarten. An diesen ist die Genehmigungsbehörde im späteren Verfahren gebunden.

Das bedeutet, Investoren und Projektierer werden die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des Regionalplanes nutzen, möglichst viele Bauvoranfragen zu stellen, mit dem Ziel möglichst viele positive Vorbescheide zu erreichen.

Im Stadtgebiet Schmallenberg hat sich die RWE nach eigenen Angaben fünf Gebiete zum Ausbau der Windkraft vertraglich gesichert. Diese liegen ganz überwiegend außerhalb der im Entwurf des Regionalplanes vorgesehenen WEB.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2024 hat der Rat beschlossen, über die Versagung der Zustimmung und die Beantragung der Rückstellung einem Ausbau der Windkraft außerhalb der WEB entgegenzuwirken/diesen zu vermeiden.

Derzeit laufen vielfältige Aktivitäten um mit landes- und bundesrechtlicher Unterstützung den vorherigen Rechtszustand - die Möglichkeit der Rückstellung von Anträgen auf den Bau von Windenergieanlagen - wieder zu erreichen.

Mit Blick auf den zitierten Beschluss des Rates wie auch diese intensiven Bemühungen wäre es nicht vereinbar, würde sich die Stadt Schmallenberg an einer Gesellschaft beteiligen, die ausgerechnet auf diesen, zum Ausbau nicht gewollter Flächen, Windenergieanlagen errichten will.

Selbstverständlich könnte man das Argument entgegenhalten, auch wenn sich die Stadt nicht beteiligt, werden diese Anlagen mutmaßlich von der RWE oder sonstigen Dritten gebaut. Bei Nichtbeteiligung verzichtet die Stadt auf die Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg ohnehin kommender Anlagen.

Gleichwohl besteht das Glaubwürdigkeitsproblem, beteiligt man sich aus monetären Gründen am Bau von Anlagen, deren Errichtung andererseits mit den beschriebenen Beschlüssen und Aktivitäten nicht gewollt ist.

Vor diesem Hintergrund kann sich die Stadt Schmallenberg an der gemeinsamen kommunalen Gesellschaft nicht beteiligen. Ob die ausfallenden Gesellschaftsanteile der Stadt vom Hochsauerlandkreis zusätzlich übernommen oder auf die übrigen bleibenden Städte und Gemeinden verteilt werden, ist bislang nicht entschieden.